

**UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST WIEN
STUDIENRICHTUNG MUSIK- UND BEWEGUNGSPÄDAGOGIK**

MASTERSTUDIUM

MUSIK- UND BEWEGUNGSPÄDAGOGIK

„RHYTHMIK/RHYTHMISCH-MUSIKALISCHE ERZIEHUNG“

INFORMATIONSBLETT FÜR DAS STUDIENJAHR 2008/09

Stand: Jänner 2009

Dauer, Umfang

Die Studiendauer des Masterstudiums Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“ beträgt 2 Semester im Gesamtumfang von 24 SWS. Darüber hinaus können auch weitere Lehrveranstaltungen aus dem Studienplan des Bachelorstudiums absolviert werden.

Voraussetzungen zur Zulassungsprüfung (§ 35 Abs. 4 UniStG)

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“ ist der Abschluss eines Bachelorstudiums in der Studienrichtung „Musik- und Bewegungserziehung“ oder eines fachlich gleichwertigen (künstlerisch-pädagogisch-wissenschaftlichen) Studiums der Musik- und Bewegungspädagogik an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Umfang von 8 Semestern bzw. die Lehrbefähigungsprüfung im Fach „Rhythmisch-musikalische Erziehung (Rhythmik)“.

Von fremdsprachigen Bewerbern ist die Beherrschung der deutschen Sprache nachzuweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die die 1. Diplomprüfung der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung nach dem KHStG 1983 (Fassung 1991 Anlage A) bzw. die Lehrbefähigung in „Rhythmisch-musikalische Erziehung (Rhythmik)“ absolviert haben und somit keine selbst verfassten schriftlichen Bachelorarbeiten vorlegen können, haben, sofern sie nicht zwei gleichwertige schriftliche Arbeiten aus dem Diplomstudium Musik- und Bewegungserziehung nach dem KHStG oder aus anderen Studienrichtungen vorlegen können, einen schriftlichen Prüfungsteil zu absolvieren. In diesem schriftlichen Prüfungsteil in Form einer 2-stündigen Klausur zu einem Thema aus dem Bereich Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“ sind Fähigkeiten nachzuweisen, die denen entsprechen, die zum Erstellen der Bachelorarbeiten erforderlich sind.

Zulassungsprüfung

(1) Die Zulassungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für das Masterstudium.

Von fremdsprachigen Zulassungswerberinnen und –werbern ist eine für die Erfordernisse des Studiums ausreichende praktische Beherrschung der deutschen Sprache zu verlangen; der diesbezügliche Nachweis wird insbesondere durch ein Reifezeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache erbracht. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist vor der Zulassungsprüfung ein schriftlicher sowie mündlicher Test zu absolvieren. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für das Antreten zu den im folgenden genannten Teilprüfungen.

(2) Lösung von Improvisationsaufgaben zur Wechselbeziehung von Musik und Bewegung aus dem zentralen künstlerischen Fach Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“

(3) Nachweis der Fähigkeit zur adäquaten instrumentalen Improvisation innerhalb einer Lehrprobe Rhythmik mit Kindern oder Erwachsenen (20 Min.).

(4) Kolloquium über den Themenbereich Rhythmik in Didaktik und Lehrpraxis (10 Min.).

Übergangsbestimmungen für das Masterstudium

Übergangsbestimmungen zur Anerkennung des Diplomstudiums Musik- und Bewegungserziehung „Rhythmisch-musikalische Erziehung/Rhythmik“ als gleichwertig zum Bachelorstudium Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“ und in der Folge zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor der Künste“:

Erlass der Zulassungsprüfung:

Studierenden soll im Fall des Einstiegs in das Bachelorstudium Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“ die Zulassungsprüfung erlassen werden, sofern sie den 1. Studienabschnitt des Diplomstudiums Musik- und Bewegungserziehung mit dem zkF „Rhythmisch-musikalische Erziehung/Rhythmik“ erfolgreich abgeschlossen haben.

Dasselbe gilt für Absolventen und Absolventinnen mit Lehrbefähigungsprüfung in Rhythmisch-musikalischer Erziehung (bis 1979: D I und ab 1980 bis zum Inkrafttreten des Diplomstudienplanes 1989/90 nach KHStG).

Anerkennungen:

Studierenden mit absolvierter 1. Diplomprüfung in Musik- und Bewegungserziehung mit dem zkF „Rhythmisch-musikalische Erziehung/Rhythmik“ bzw. der Lehrbefähigungsprüfung „Rhythmisch-musikalische Erziehung“, die den akademischen Grad „Bakkalaurea“ bzw. „Bakkalaureus der Künste“ erwerben wollen, werden sämtliche absolvierten LV gemäß der von der Studienkommission beschlossenen Anrechnungsverordnung vom 19.9.2003 automatisch anerkannt.

Zur Anerkennung der 1. Diplomprüfung bzw. der Lehrbefähigungsprüfung im zkF „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ als gleichwertig zur Bachelorprüfung Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“ und folglich zur Erlangung des akademischen Grades Bakkalaurea/Bakkalaureus der Künste sind gemäß Bakkalaureatsstudienplan vom 27. Juni 2004 lit (6) 1a) und b) folgende schriftliche Arbeiten vorzulegen:

1a) schriftliche Arbeit aus der LV Didaktik der Rhythmik 4, SE bzw. schriftliche Hausarbeit zum Themenbereich der Rhythmik.

1b) schriftliche Dokumentation von Lehrproben Rhythmik mit Kindern und/oder Erwachsenen incl. Analysen und Reflexionen.

Die vorgelegten Arbeiten werden vom Prüfungssenat dahingehend überprüft, ob sie hinsichtlich Niveau und Umfang den schriftlichen Bachelorarbeiten im Bachelorstudium Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“ gleichzuhalten sind.

Zudem ist der erfolgreiche Abschluss der LV „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ VO 1 Sem/1 St. nachzuweisen.

Arten von Lehrveranstaltungen im Masterstudium

- Pflichtfächer (20 SSt.)

Lehrveranstaltungen im zentralen künstlerischen Fach (10 SSt.)

Theorie von Musik und Bewegung (6 SSt.)

Praxis von Musik und Bewegung (4 SSt.)

- Freie Wahlfächer § 13 Abs.4 Z.6 UniStG (4 SSt.)

Zu wählen aus dem Lehrangebot der Musikuniversität Wien oder anderer anerkannter in- und ausländischer Universitäten

Lehrveranstaltungen – Übersicht

Lehrveranstaltungen im zentralen künstlerischen Fach - Pflichtfächer

Rhythmik im Magisterstudium

Rhythmik im Magisterstudium: Analyse und Gestaltung

Klavier- und Instrumentalimprovisation im Magisterstudium

Bewegungsimprovisation und –gestaltung im Magisterstudium

Theorie von Musik und Bewegung - Pflichtfächer

- Musik und Bewegung: theoretische Vertiefung

- Magisterseminar

- Zusätzlich ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ (1 SSt.) nachzuweisen.

Praxis von Musik und Bewegung - Pflichtfächer

- Bewegungstechnik im Magisterstudium

- Bewegungsanalyse im Magisterstudium

- Erstes Instrument im Magisterstudium

Freie Wahlfächer

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SSt aus dem Lehrangebot der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien bzw. anderer anerkannter in- und ausländischer Universitäten zu absolvieren (siehe Bachelorstudium Seite 12).

Masterprüfung

- 1.a) Wissenschaftliche Masterarbeit
- b) Mündliche kommissionelle Prüfung (Kolloquium) über das Fachgebiet der Masterarbeit und deren Bedeutung im weiteren Themenfeld der Musik- und Bewegungserziehung.

Die positive Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung.

2. Rhythmik – Künstlerische Gestaltungsarbeiten in Musik und Bewegung
 - a) Musik/Bewegungsstudie
 - b) Selbständige künstlerisch-pädagogische Projektarbeit im Bereich Musik- und Bewegungserziehung mit einer Gruppe aus einem der Berufsfelder; Präsentation mit anschließendem Kolloquium
 - c) Klavierkompositionen bzw. Kompositionen auf einem anderen Instrument

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master der Künste“ verliehen.

Anerkennungen

Die bisherige Diplomprüfung MBE Rhythmisch-musikalische Erziehung/Rhythmik bzw. die Lehrbefähigungsprüfung „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ entspricht inhaltlich der kommissionellen Bachelorprüfung lit (6) 2a), b), c) und wird automatisch anerkannt.

Studien- und Prüfungsgebühren

Ab dem Sommersemester 2009 gelten für alle Studierenden neue Bedingungen. Nähere Auskünfte erteilt die Studien- und Prüfungsabteilung (1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, ebenerdig).